

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen Rechtmäßig errichtete bauliche Anlagen genießen Bestandsschutz. In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.86
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung (BauNVO) - vom 23.12.90
- VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes -Planzeichenverordnung - vom 18.12.90
- 4. Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 08.08.95
- B. Festsetzungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Baugebietes ist durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet. Der Geltungsbereich umfaßt Gewerbegebiete und Sondergebiete nach § 11 BauNVO.

§ 2 Art der baulichen Nutzung

ieweils nach Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO

Außer den in Abs. 2 zulässigen Einrichtungen werden zugelassen: Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und -leiter.

Nicht zulässig sind: a) Einzelhandelsgeschäfte mit Ausnahme von Fabrikverkäufen b) Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes c) Schrott- und Autowrackplätze

d) Vergnügungsstätten wie z.B. Diskotheken, Spielhallen, Bars

Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEb) § 8 BauNVO

Außer den in Abs. 2 zulässigen Einrichtungen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und -leiter

a) Anlagen, für die eine immissionsschutz- oder abfallrechtliche Genehmigung erforderlich ist b) Anlagen, die nachfolgende Geräuschimmissionen an der östlichen Grenze überschreiten tagsüber 60 dB(A), nachts (20.00 - 7.00 Uhr) 45 dB(A)

c) Lebensmittelmärkte, Bekleidungs-, Schuh- und Sportfachgeschäfte d) Betriebe des Beherbungsgewerbes e) Schrott- und Autowrackplätze

Sondergebiet Baumärkte (SO) § 11 BauNVO

a) Baufachmärkte mit einer Beschränkung des Sortiments für Bau-, Außenanlagen- und b) Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und -leiter

a) Anlagen, für die eine immissionsschutz- oder abfallrechtliche Genehmigung erforderlich ist b) Anlagen, die nachfolgende Geräuschimmissionen an der östlichen Grenze überschreiten tagsüber 60 dB(A), nachts (20.00 - 7.00 Uhr) 45 dB(A). c) Lebensmittelmärkte, Bekleidungs-, Schuh- und Sportfachgeschäfte

d) Betriebe des Beherbungsgewerbes e) Schrott- und Autowrackplätze f) Vergnügungsstätten, wie z.B. Diskotheken, Spielhallen, Bars

§ 3 Maß der baulichen Nutzung / Überbaubare Grundstücksflächen (§§ 16 - 20 BauNVO)

Geschoßzahl als Höchstmaß: siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß: siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

Geschoßflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß: siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

Gebäudehöhe (GH): siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone)

a.) Die maximale Gebäudehöhe gemäß Planeintrag. Unterer Bezugspunkt ist die Erdgeschoßfußbodenhöhe, oberer Bezugspunkt die Firsthöhe bei gedecktem Dach, bei Flachdachgebäuden der oberste Abschluß der Außenwand. Überschreitung durch untergeordnete Bauteile wie Schornsteine usw. sind zulässig.

b.) Die Erdgeschoßfußbodenhöhen werden vom Gemeinderat in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde beim Genehmigungsverfahren festgelegt.

Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

§ 4 Bauweise (§ 22 BauNVO)

siehe Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone). Für das Plangebiet wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wie folgt festgesetzt: offene Bauweise ohne Längenbeschränkung

§ 5 Grünordnerische Festsetzungen

Eine starke Eingrünung des gesamten Baugebietes auch außerhalb der ausgewiesenen Flächen mit Pflanzgebot ist erwünscht. Auf den Gebieten mit Pflanzgebot (PFG) sind in Absprache mit dem Landschaftspfleger des Landratsamtes einheimische Sträucher, Gehölze und Bäume zu pflanzen.

Unbebaute Flächen innerhalb der Baugrundstücke, soweit sie nicht aus betrieblichen Gründen befestigt werden, sind als Grünflächen oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

§ 6 Äußere Gestaltung (§ 74 LBO)

Dachform und Dachneigungen

Flaches oder geneigtes Dach, auch in Kombinationen oder Sonderformen (z.B. Sheddach), stets unter Berücksichtigung der maximalen Gebäudehöhe G.H.

Gebäudestellung

Wird vom Gemeinderat in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde beim Genehmigungsverfahren festgelegt.

Werbeanlagen § 2 Abs. 9 LBO

Werbeanlagen und Automaten, soweit sie nach § 11 Abs. 3 LBO überhaupt zulässig sind, dürfen nur an Gebäuden angebracht werden. Sie sind nach § 49 der LBO genehmigungs-

Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Ihre Höhe darf die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten.

§ 7 Gestaltung der befestigten Flächen sowie der Einfriedungen (§ 74 LBO)

Grundstückszufahrten und sonstige befestigte Flächen sind auf den ersten 5 m mit Hartbelä-

Grundstückseinfriedung

- a.) Zäune und Hecken: Spann- oder Maschendrahtzäune, in die eine Bepflanzung einwachsen kann, sind bis zu einer Höhe von 2 m zulässig; geschnittene Hecken sind ebenfalls bis zu dieser Höhe
- b.) Mit allen Einfriedungen und Bepflanzungen ist von der öffentlichen Fahrbahnfläche (nicht Gehweg) ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten. Die Abstände nach dem Nachbarrechtsgesetz sind zu beachten.
- Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von sichtbehindernder Bepflanzung, Einfriedung und Nutzung über 0,70 m Höhe, gemessen ab OK Fahrbahn, freizuhalten. Lichtmasten, Lichtsignalgeber und Verkehrszeichen sind zulässig.
- Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern Aufschüttungen und Abgrabungen über 0,50 m, Sockelmauern über 0,20 m, sowie Stützmauern sind genehmigungspflichtig. Die vorgesehenen Höhen- und Geländeverhältnisse sind in den Bauvorlagen mit Höhenangaben - bezogen auf m ü.NN - im Schnitt und in den Ansichten mit Anschluß des Nachbargrundstückes darzustellen.

§ 8 Nebengebäude und Garagen

- Stellplätze
 Sie sind auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Dachformen der Garagen Garagen sind innerhalb der Baugrenzen zu errichten. Für Grenzgaragen gilt § 6 Abs. 1 LBO. Dachformen der Garagen: Flachdach mit Kiesschüttung oder Dachbegrünung
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 2 BauNVO sind auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen.

§ 9 Versorgungsanlagen und Leitungen

Wässermliesen

Gewerbegebiet

"Westlich der Bahn I

Vor Baubeginn ist eingehend zu prüfen, ob auf dem Grundstück Erschließungsleitungen vorhanden sind. Beschädigungen gehen zu Lasten des Verursachers bzw. des Grundstückseigentümers. Eine notwendige Verlegung im Falle einer Bebauung der Flächen geht ebenfalls zu Lasten des Bauenden. Über die Verkabelung evtl. im Geltungsbereich liegender Stromversorgungs- und Fernsprech-Freileitungen entscheiden die zuständigen Versorgungsunternehmen.

Verfahrensvermerke

Bebauungsplan "Westlich der Bahn I" aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluß ist am 08. 01. 93 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat in der Zeit vom 08. 11. 93 bis 08. 12. 93 stattgefunden.

ungsplanentwurf gebilligt.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25. 10. 93.... beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes "Westlich der Bahn I" und seine Begründung öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind am 29. 10. 93 mit dem Hinweis darauf ortsüblich bekanntgemacht worden, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligten sind von der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB benachrichtigt worden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung hat in der Zeit vom .08. 11. 93 bis .08. 12. 93 öffentlich ausgelegen.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom ...10...01...94....... die während der Auslegungsfrist eingegangenen Bedenken und Anregungen geprüft.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.01.94 den Bebauungsplan "Westlich der Bahn I" als Satzung beschlossen.

Ertingen, den 02. 02. 95

Petermann, Bürgermeister

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 09. 03. 95 dem Landratsamt Biberach zur Genehmigung vorgelegt.

kanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 12 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

1. Beschluss über die Änderung der Abgrenzung des Bebauungsplanes Eingeleitet gemäß § 2 BauGB durch Beschluss des Gemeinderates vom ...14...10...97

- 2. Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses durch das Bürgemeisteramt am
- 3. Vorgezogene Bürgerbeteiligung (öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung) nach § 3 BauGB am ...13. 11. 97
- 4. Anhörung der Träger öffentlicher Belange am ...17. 11. 97 ...13. 02. 98
- 5. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 43:04. 38. bis 49:02.
- 6. Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über Zeit und Ort der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung am
- gemäß § 10 BauGB als Satzung durch den Gemeinderat am .09.03.98



Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 2 BauGB mit Schreiben

Die Genehmigung des Landratsamtes ist gem. § 12 BauGB am 25.09.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan tritt gemäß § 12 BauGB mit dieser Bekanntmachtung in Kraft.

Gemeinde Ertingen Kreis Biberach

Gewerbegebiet "Westlich der Bahn I"

Bebauungsplan

M.-1:1000



ZEICHENERKLÄRUNG

GE Gewerbegebiet Mit Leitungsrecht bel. Flächen Gewerbegebiet mit GE b Gewerbegebier Beschränkung Sichtfl. (v.d.Beb. freizuh. Grundstücke) Anpfl.u. Einfr. max. 0,70 m hoch SO Sondergebiet Grenze des räuml. Geltungsbe-Zahl d. Vollgeschosse reichs des Beb.Planes (Hächstgrenze) Abgrenzung unterschiedl.
Nutzung 0.8 Grundflächenzahl (1,6) Geschoßflächenzahl

o of**fene** Bauweise — — · — Baugrenze

⊙ ∘ ∘ ∘ ∘ Anpflanzen von Bäumen

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE Fahrbahn _____ | Zahl der Nutzung der Elektrizität Fläche

o o o o o und Sträuchern Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Gebäudehöhe G.H. (max.)

Bauweise

Vollgeschosse

Geschoß-

Dachform

flächenzahl flächenzahl



a. A. Neener

Leitz, Bürgermeister

Riedlingen, den 22, 12, 1997

Ingenieurbüro Funk GmbH Konrad/ Mahop-Straße 25 Tel. (07371) 1800 0 - Fax 1809 - 10 88499 Riedlingen